

Gemeinde Erlach

Reglement über

Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschafts-
Antennenanlage der Einwohnergemeinde
Erlach

Art. 1 Zweck der Anlage

Zur Vermittlung eines guten UKW-Radio- und Fernsehempfanges und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen erstellt und unterhält die Gemeinde Erlach eine kabelgebundene Gemeinschaftsantennenanlage.

Art. 2 Finanzierung

Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbst tragend wird und zu gegebener Zeit technischen Neuerungen angepasst werden kann.

Art. 3 Vermittlungsumfang

Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen TV- und UKW-Programme beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten. Sie führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller berücksichtigt werden.

Art. 4 Anschlussberechtigung

Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaften innerhalb der Erschliessungszone gemäss Anhang im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
Der Anschluss ist freiwillig; es besteht ein Anschlusszwang.
Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Zuleitungskosten und Bezahlung der ordentlichen Gebühren durch den Abonnenten.

Art. 5 Leistungsabgrenzung

Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird in der Regel bis in den Keller oder in das Dachgeschoss jeder Liegenschaft bis und mit Hausanschlusskasten erstellt.
Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird grundsätzlich nur eine Kabelzuführung erstellt (gemeinsamer Anschluss). Die damit verbundenen Kosten werden durch die Anschlussgebühr abgegolten.
Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkerstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.
Die Hausinstallationen ab der Hausanschlussdose sind Sache der Abonnenten.

Art. 6 Aussenantennen

Wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderat beschlossen ist, dürfen keine Aussenantennen für den UKW- und

Fernsehempfang der öffentlichen Sender mehr errichtet, erneuert oder erweitert werden. Soweit die Gemeinschaftsantennenanlage eventuellen besonderen Zwecken der von den PTT konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen für Radio und Fernsehen nicht zu genügen vermag, was von Fall zu Fall zu prüfen ist (z.B. Polizeifunk, Betriebsfunk, Börsenfernsehen, konz. Funkamateure etc.) sind Aussenantennen auch dort zu bewilligen, wo das Verteilnetz der Gemeinde oder vom Gemeinderat beschlossen ist. Die Errichtung aller Aussenantennen richtet sich nach dem Baureglement. Die Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang der öffentlichen Sender sind innert 6 Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantenne zu entfernen. Innerhalb der Erschliessungszone sind alle bestehenden Aussenantennen für Empfang der öffentlichen UKW- und Fernsehsender spätestens innert 3 Jahren nach Fertigstellung der Gemeindevorrichtung zu entfernen. Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Gemeinde die Demontage der Aussenantennen auf Kosten deren Besitzer veranlassen.

Art.7 Hausinstallationen

Hausinstallationen im Anschluss an den gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitze der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT sowie der Bewilligung des Gemeinderates sind. Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten kann der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen stellen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren übergebenen gemeinderätlichen Installationsbewilligung. Mit der Hausinstallation im Anschluss an die gemeindeeigene Anlage dürfen keine anderen Installationen der Antennen verbunden werden. Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv auszuführen oder zu entfernen.

Art. 8 Durchleitung

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabel der öffentlichen Gemeinschaftsantenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilnetz nicht angeschlossen wird. Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort mit ihnen vorgängig festgelegt wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren. Mit dem Abschluss eines Abonnementsvertrages verpflichtete sich der Abonnent zur Erteilung des Durchleitungsrechtes, auch für die Erschliessung des Durchleitungsrechtes, auch für die Erschliessung der benachbarten Liegenschaften über sein Grundstück. Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung beauftragten Personen sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Art. 9

Gebühren

Die Gebühren sind vom Gemeinderat im Rahmen des Anhanges zu diesem Reglement festzusetzen und bei Bedarf zu ändern. Sie sind so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie Verzinsung eventueller Kredite und Rückstellungen für technische Neuerungen deckt. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind in einem Gebührentarif festgehalten, welcher bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist.

Das Inkasso der Gebühren erfolgt ausschliesslich bei den Besitzern der angeschlossenen Liegenschaften, in Ausnahmefällen können die Gebühren auch von den Mietern eingefordert werden.

Art. 10.

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe sowie einer Taxe je Wohnung oder untervermieteter Wohnungseinheit.

Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses weder einen Rundfunk- oder TV-Empfänger, noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe und die Wohnungstaxen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.

Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, regelt der Gemeinderat die Gebühren besonders.

Die Anschlussgebühr wird mit der Erstellung der Kabelzuführung zur Zahlung fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht nützen, wird bei einem Anschluss innert Jahresfrist eine um 50%, bei einem späteren Anschluss eine um 100% erhöhte Anschlussgebühr verrechnet.

Art. 11

Benützungsg Gebühr

Die Benützungsg Gebühr wird für jede erschlossene Wohnung jährlich beim Liegenschaftsbesitzer erhoben. In Ausnahmefällen kann die Gebühr beim Mieter eingefordert werden. Als erschlossen gilt jede Wohnung, in welcher die Signalentnahme möglich ist.

Die Benützungsg Gebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit der Kabelzuführung verbunden ist. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.

Bei Aufhebung des privaten Anschlusses endet die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag des der Aufhebung folgenden Monats.

Art. 12

Campingplätze

Campingplatzbesitzer sind berechtigt, ihre Campingplätze an die Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird in der Regel bis an den Rand des Platzes geführt. Die Erschliessung des Platzes ist Sache des Platzbesitzers.

Der Platzbesitzer hat eine einmalige Anschlussgebühr, die vom Gemeinderat festgesetzt wird, zu entrichten. Art. 10 gilt analog. Der Platzbesitzer schuldet für jeden erschlossenen Platz eine Benützungsg Gebühr, die jährlich zu entrichten ist (Art. 11 gilt sinngemäss).

Art. 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder charitativen Zwecken dienende Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat auch zum Anschluss ausserhalb des Gemeindegebietes liegender Interessenten erlassen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen PTT-Konzessionsvorschriften.

Art. 14 Sonderfälle

In diesem Reglement nicht geregelte Fälle werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

Art. 15 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- durch Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses;
- bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat – unter Fristansetzung – die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegenüber der Anwendung und Sanktionen bei Verletzung dieses Reglements nach dem kantonalen Recht. Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

3235 Erlach, 9. Mai 1980

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär;

Depositonszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage- und Einsprachefristen sind im Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden.

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

H.R. Stüdeli

ANHANG

zum Reglement über Bau-, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der
Gemeinde Erlach

<u>Gebührenrahmen:</u>	<u>Ab Baubeginn</u>
Art. 10	Anschlussgebühr pro Gebäude Fr. 800.— Fr. 1'400.— Fr. 1'000.—
	Anschlussgebühr pro Wohnung Fr. 200.— Fr. 400.— Fr. 300.—
	Anschlüsse zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken pro Gebäude Fr. 800.— Fr. 3'000.—
	pro Anschlussdose Fr. 200.— Fr. 1'000.—
Art. 11	Benützungsg Gebühr pro Wohnung Fr. 10.— Fr. 18.— Fr. 14.—
	Benützungsg Gebühr pro Dose bei gew. Oder kommerz. Anschlüssen Fr. 10.— Fr. 50.—
Art. 12	Anschlussgebühr pro Campingplatz Fr. 800.— Fr. 5'000.—
	Benützungsg Gebühr pro Campingplatz Fr. 800.— Fr. 18.— Fr. 14.—
Art. 13	Bei Anschlüssen zu gemeinnützigen oder charitativen Zwecken können die obigen Ansätze reduziert werden.
	Bei Anschluss von Einzelinteressenten, Gruppen oder Camping ausserhalb der Gemeinde Erlach, kommen die gleichen Ansätze zur Anwendung. Hinzukommen proportionale Beteiligung an den gemeinsam benützten Anlageteilen.